



PFLICHT Gemäß § 102 KFG muss sich der Lkw-Lenker vor Abfahrt u.a. davon überzeugen, dass die Beladung den Vorschriften entspricht.

Darüber hinaus wurde mit dem Frachtführer ein Vertrag zu fixen Kosten abgeschlossen, wodurch der Frachtführer auf die Bezahlung der vereinbarten Frachtpauschale beschränkt war, unabhängig davon, ob ihm höhere oder niedrigere Kosten erwachsen sind. Insoweit war auch der Anspruch des Frachtführers auf Auslagenersatz ausgeschlossen.

Fazit

Die Überwälzung der Kosten einer Verwaltungsstrafe auf den Auftraggeber, in Form eines Schadenersatzanspruchs ist somit nicht möglich. Eine Verwaltungsstrafe richtet sich persönlich gegen den Bestraften und kann die Haftung daher nicht auf den Vertragspartner übertragen werden. Darüber hinaus findet sich auch in der CMR-Konvention keine Grundlage für die Geltendmachung solcher Kosten, da die CMR-Konvention die umfassten Schäden abschließend regelt. Schließlich ist festzuhalten, dass das Verfahren zwar in ersten Instanz zugunsten unseres Mandanten ausgegangen ist, die Rechtssache nun jedoch aufgrund eines Rechtsmittels der Gegenseite, in der zweiten Instanz anhängig ist und die endgültige Klärung dieser Thematik somit vorerst abzuwarten ist. <



Im Regen stehengelassen?

Zur Bewältigung der „Nach-Corona-Zeit“ zählt es auch, finanzielle Schäden aufzuarbeiten. Die Betriebsrechtsschutz-Versicherung steht dabei nicht immer zur Seite. Was tun?

In vielen Branchen ist man derzeit damit beschäftigt, die „Post-Corona-Zeit“ zu bewältigen und dazu gehört auch, finanzielle Schäden aufzuarbeiten. Anwaltliche Hilfe ist in dieser Situation gefordert und jeder Unternehmer, der eine Betriebsrechtsschutz-Versicherung besitzt, möchte diese natürlich dazu verwenden. Das sich das Ganze aber nicht so einfach darstellt, wie von den meisten angedacht, zeigt sich an zahllosen Deckungsablehnungen, die in den letzten Wochen in die Unternehmen flatterten.

Katastrophenschäden

Hauptsächlich werden die Leistungsverweigerungen der Rechtsschutzversicherer mit den Deckungsausschlüssen für Katastrophenschäden begründet: Art. 7 der ARB sieht diese Ausschlüsse zwar vor – so einfach kann man es sich aber nicht machen: Eine genaue und kritische Prüfung des jeweiligen Einzelfalles ist vorzunehmen, um festzustellen ob die konkret angestrebte Wahrnehmung rechtlicher Interessen tatsächlich den erforderlichen engen Zusammenhang mit der hoheitsrechtlichen Anordnung ausweist oder nicht. Denn ausschließlich, wenn die geplante Auseinandersetzung der eingewendeten Risikoerhöhung entspricht, ist die Ablehnung des Versicherers gerechtfertigt.

Die Sichtweisen dazu werden naturgemäß zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer unterschiedlich sein, wenn es sich um Schadenersatzprozesse aus durch Corona nichterfüllten Verträgen handelt, Forderungen aus nicht erfüllten Hotel- und Flugbuchungen,

aber auch Schadenersatzprozessen gegen die Republik wegen angeblicher rechtlicher Ungereimtheiten bei erlassenen Gesetzen und Verordnungen.

Im Regen stehengelassen?

Nicht zu vergessen: Forderungen gegen die Versicherungswirtschaft selbst aus nicht erfüllten Leistungen bestehender Seuchen-Betriebsunterbrechungen. Der Versicherungsnehmer fühlt sich zu Recht, buchstäblich im Regen stehengelassen. Wir haben uns daher entschlossen, auf Wunsch der Güterbeförderungsbranche sämtliche Deckungsablehnungen aus der Rechtsschutz-Sparte auf ihre Gültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls gemeinsam mit RA Dr. Schärmer bei Erfolgsaussicht diesen zu widersprechen. Weiters helfen wir jenen, welche keinen Rechtsschutz besitzen, und vermitteln Kontakte zu Prozessfinanzierern, um Unterstützung durch Sammelklagen zu erhalten. Unter covid19recht@irm-kotax.com senden Sie uns Ihre Ablehnungsschreiben zur weiteren Prüfung!

„Wir haben uns entschlossen, auf Wunsch der Güterbeförderungsbranche sämtliche Deckungsablehnungen aus der Rechtsschutz-Sparte auf ihre Gültigkeit zu prüfen.“

ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM-KOTAX Versicherungssysteme
Börsegasse 9, 1010 Wien
Tel. +43 1 503 62 33
E-Mail m.patocka@irm-kotax.com
www.irm-kotax.com

